

30. Bundesbeschluss über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirt- schaft¹⁾

Art. 17

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so werden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen angewendet, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

⁴ *Streichen*

Art. 21 Abs. 2

² Artikel 17 dieses Beschlusses sowie das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ sind anwendbar.

¹⁾ SR 916.350.1

²⁾ SR 313.0

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 22. März 1974

Der Präsident: **Bächtold**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 22. März 1974

Der Präsident: **Muheim**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 22. März 1974

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 1. April 1974

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 1974

30. Bundesbeschluss über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft¹⁾

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1974
Date	
Data	
Seite	806-807
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 009

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.